

Prüfungsrichtlinien Kantonsschule Olten

Die vorliegenden Prüfungsrichtlinien gelten für sämtliche Klassen des Gymnasiums, der FMS und der Sek P der Kantonsschule Olten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Rechtsgrundlagen

- Absenzen und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen (ADO Mittelschulen) https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/414.481
- Reglement über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Promotionsreglement Maturitätsschulen) https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/414.441.5
- Promotionsreglement FMS https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/414.133
- Laufbahnreglement für die Volksschule https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/413.412

Vorbemerkung:

Diese Prüfungsrichtlinien regeln die Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen im Zusammenhang mit Leistungsbewertungen. Sie dienen einer koordinierten Bewertungsplanung, der Vermeidung einer kurzfristigen Häufung von Prüfungen sowie der Festlegung des Umgangs mit verpassten Prüfungen und von klaren Rahmenbedingungen bei Täuschungsversuchen.

1. Anzahl und Verteilung der Bewertungen innerhalb einer Promotionsperiode

Anzahl Bewertungen

- Es sind innerhalb einer Promotionsperiode genau so viele Bewertungen (schriftliche Prüfungen, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten und mündliche Leistungen) vorzunehmen, wie das Fach Wochenstunden zählt. Mindestens die Hälfte der Bewertungen hat sich auf schriftliche Prüfungen zu stützen.
- Bei Jahrespromotion dürfen pro Fach bis zu zwei Bewertungen mehr vorgenommen werden als das Fach Wochenstunden zählt. Dabei sind bei Fächern mit zwei Wochenstunden mindestens zwei schriftliche Prüfungen vorzunehmen.
- **Speziell zu beachten:** In Fächern mit nur einer Wochenstunde müssen bei Semesterpromotion genau zwei, bei Jahrespromotion darf zusätzlich eine dritte Bewertung vorgenommen werden.
- Für die maximale Anzahl von Bewertungen wird jede Bewertung unabhängig von ihrer Gewichtung einzeln gezählt. Physische Sportleistungsnachweise und BIG-Arbeiten sind von dieser Begrenzung ausgenommen.

Planung und Verteilung

- Alle Bewertungen müssen, in Rücksprache mit der Klasse, mindestens 2 Wochen vor Prüfungstermin abgemacht und möglichst zeitnah in KASCHUSO erfasst werden.
- In KASCHUSO darf eine Bewertung bereits vor der definitiven Festlegung im Klassenverband mit dem Vermerk «provisorisch» erfasst werden. Nach der Festlegung ist dieser Vermerk möglichst zeitnah zu löschen.
- Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei (an der SekP maximal eine), pro Woche nicht mehr als vier Bewertungen angesetzt werden. Davon ausgenommen sind individuelle Leistungserhebungen (z.B. Vorsingen, physische Sportleistungsnachweise und Präsentationen) sowie Projektabgaben.
- Mit dem Einverständnis der Klasse kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

Unangekündigte Prüfungen

Auf unangekündigte Bewertungen wird in der Regel verzichtet. Wenn Lehrpersonen aus pädagogischen Gründen unangekündigte Bewertungen durchführen, ist die Klasse vorgängig über diese Bewertungsform zu informieren. Unangekündigte Bewertungen sind angemessen zu gewichten und werden bei der maximal zulässigen Anzahl von Bewertungen nicht berücksichtigt.

Individuelle Zusatzleistungen

Es werden keine individuellen Zusatzleistungen zur Verbesserung der Promotion einzelner Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

Beschwerdeweg

Werden Bewertungen angesetzt, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, wendet sich die Klasse zuerst an die Fachlehrperson, anschliessend an die Klassenlehrperson und schliesslich an das zuständige Konrektorat (Sek P, FMS, Gymnasium). Dieses entscheidet im Sinne der Richtlinien.

Insbesondere in der Sek P und im ersten Jahr am Gymnasium und an der FMS soll die Klassenlehrperson die eigene Klasse bei der Einhaltung dieser Richtlinien unterstützen, indem u.a. dieses Thema in der KLS immer wieder angesprochen wird.

2. Abwesenheit bei Bewertungen und Durchführung von Nachprüfungen

Abmeldung von Bewertungen

Können Schülerinnen und Schüler den Termin eines Leistungsnachweises (Prüfung etc.) nicht wahrnehmen, haben sie sich vorgängig (d.h. vor Lektionsbeginn) bei der zuständigen Lehrperson abzumelden.

Nachprüfungen

- Schülerinnen und Schüler, die einer Prüfung fernbleiben, absolvieren zeitnah eine Nachprüfung mit vergleichbarem Stoffumfang. Als Termin können die gesamtschulischen Nachprüfungstermine genutzt werden.
- Tritt bei einer Schülerin oder einem Schüler eine nicht plausible Häufung von Nachprüfungen auf, kann die Klassenkonferenz erweiterte Massnahmen beschliessen. Diese richten sich nach den «Bestimmungen zum Umgang mit Nachprüfungen».

3. Verhalten während Prüfungen

Aufsicht

Die Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln bei Prüfungen ist strikt zu unterbinden. Den beaufsichtigenden Lehrpersonen obliegt während der gesamten Prüfungszeit die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht.

Unerlaubte elektronische Geräte

Smartphones, Smartwatches, Smartglasses sowie vergleichbare elektronische Geräte dürfen während Prüfungen weder benutzt noch am Körper getragen werden. Sämtliche Geräte müssen vor Prüfungsbeginn abgegeben werden. Das Mitführen eines solchen Geräts am Körper gilt als Täuschungsversuch.

Täuschungsversuche

Täuschungsversuche (z.B. Spicken) führen zum sofortigen Prüfungsabbruch. Zusätzlich erfolgt ein angemessener Notenabzug bis hin zur Note 1 (vgl. § 16 Abs. 2 ADO Mittelschulen).

Disziplinarische Massnahmen bei Täuschungsversuchen

Zusätzlich zu den leistungsbezogenen Konsequenzen werden folgende disziplinarische Schritte eingeleitet:

Die Fachlehrperson informiert die Klassenlehrperson über jeden Täuschungsversuch.

Beim zweiten Täuschungsversuch meldet die Klassenlehrperson dies dem zuständigen Konrektorat; dieses erteilt einen schriftlichen Verweis.

An den Gesamtkonferenzen vom 19.03.2026 und 07.05.2026 besprochen, von der SL bereinigt und auf das Schuljahr 26/27 eingeführt (04.08.2026).